

Gebührenreglement zur Verordnung über das Nachtparkieren (Nachtparkverordnung) vom 21. August 2008

Gestützt auf Art. 9 der Nachtparkverordnung werden mit diesem Reglement die Gebühren für das Nachtparkieren in der Gemeinde Seuzach festgesetzt.

Art. 1 Gebühren

Gebührenpflichtige Fahrzeugbesitzer erhalten von der Gemeindeverwaltung alle drei Monate im Voraus eine Gebührenrechnung. Die Gebühren betragen für einen ganzen Kalendermonat oder auch einen Teil davon

- Fr. 40.00 für Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 300 kg, Motorräder ab 50ccm, sowie dreirädrige Motorfahrzeuge
- Fr. 70.00 für Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von 300 bis 750 kg
- Fr. 120.00 für Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg, sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg und Spezialfahrzeuge.

Art. 2 Dauer der Gebührenpflicht

Ein gebührenpflichtiger Besitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Art. 3 Mahnung / Inkasso

Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten besass.

Inkrafttreten

Das Gebührenreglement wird auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Seuzach

Dr. J. Spiller
Gemeindepräsident

U. Bietenhader
Gemeindeschreiber